



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Landratsamt Gotha  
Herrn Landrat Gießmann  
o. V. i. A.  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

| POSTEINGANG LANDRAT          |       |       |     |     |
|------------------------------|-------|-------|-----|-----|
| Gesamtverantwortung/Original |       |       |     |     |
| LR                           | 1. BG | 2. BG | EBG |     |
| Reg.-Nr. 209131              |       |       |     |     |
| - 6. JULI 2015               |       |       |     |     |
| 04 X                         | PK    | 2.1   | 6.1 | 4.1 |
| 05                           | 1.1   | 3.1   | 6.2 | 5.1 |
| 06                           | 1.2   | 3.2   | 8.1 | 5.2 |
| 08                           | 1.3 X | 3.3   | KAS | 7.1 |

BA:  
weiterer Verteiler: KTB

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Frau Böhme

Durchwahl:  
Telefon 0361 37-737076  
Telefax 0361 37-737031

Annett.Boehme@  
tlwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

LR

Ihre Nachricht vom:  
22.12.2014

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
240.1-1474-003/14-GTH

**Beanstandung gemäß §§ 44, 113 ThürKO  
Beschluss des Kreistages Gotha 50/2014 vom 03.12.2014  
-Mehreinnahmen vom Land zur Reduzierung der Kreisumlage nutzen-**

Sehr geehrter Herr Landrat,

mit Schreiben vom 22.12.2014 teilten Sie uns mit, folgenden Beschluss des Kreistages Gotha vom 03.12.2014 mit der Beschluss-Nr. 50/2014 beanstandet und dessen Vollzug ausgesetzt zu haben:

- „001 Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass die sich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes 2015 im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für den Kreis eventuell ergebenden finanziellen Spielräume im Jahr 2015 im vollen Umfang, maximal jedoch eine Million Euro, für eine Reduzierung der Kreisumlage eingesetzt werden.
- 002 Der Landrat wird aufgefordert, dem Kreistag nach Bekanntwerden einer finanziellen Entlastung des Landkreises Gotha -durch die Übermittlung des vorläufigen Jahresbetrages zum Kommunalen Finanzausgleich durch das zuständige Ministerium – schnellstmöglich einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2015 vorzulegen, der die Festlegung nach 001 erfüllt.“

Weiterhin teilten Sie uns mit, dass der Kreistag Gotha trotz der von Ihnen mit Schreiben vom 17.12.2014 vorgenommenen Beanstandung des Beschlusses in der Sitzung am 19.12.2014 den Beschluss erneut bestätigt hat.

Nach erfolgter Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass der Beschluss vom 03.12.2014 (Beschluss-Nr. 50/2014) rechtswidrig ist, da eine Dringlichkeit gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO nicht gegeben war.

Hierbei kommt es nur darauf an, ob „Dringlichkeit“ objektiv vorliegt. Dies steht nicht zur Disposition des Kreistages. Es ist nicht erkennbar, dass dem Landkreis ein Nachteil entstehen würde, wenn der o. g. Beschluss nicht zum

Seite 1 von 2

Weimar  
06.07.2015

Thüringer  
Landesverwaltungsamt  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:  
Landesbank  
Hessen-Thüringen (HELABA)  
Kto.-Nr.: 3 004 444 117  
BLZ: 820 500 00  
IBAN: DE8082050000300444117  
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

erfolgten Zeitpunkt am 03.12.2014 gefasst worden wäre. Ein solcher Beschluss kann jederzeit gefasst werden und ist nicht untrennbar mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung verknüpft.

Da eine Dringlichkeit vorliegend nicht gegeben ist, durfte der Tagesordnungspunkt weder beraten noch beschlossen werden, weil die Ladungsfrist für nicht dringliche Tagesordnungspunkte nicht verkürzt werden kann. Es liegt daher keine ordnungsgemäße Ladung mit der Folge der fehlenden Beschlussfähigkeit des Kreistages (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) vor (vgl. Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalordnung, § 35 ThürKO, Erl. 2.4). Beschlüsse, die vom Gemeinderat bzw. Kreistag gefasst wurden, obwohl er nicht beschlussfähig war, sind unwirksam (vgl. Wachsmuth/Oehler, Thüringer Kommunalordnung, § 36 ThürKO, Erl. 2.5.).

Nach alledem bitten wir Sie, den Kreistag Gotha über unsere Rechtsauffassung im Hinblick auf den Beschluss vom 03.12.2014 zur Beschluss-Nr. 50/2014 zu informieren und darauf hinzuwirken, dass der Kreistag die Aufhebung des Beschlusses – in der nächst möglichen Sitzung – selbst vornimmt.

Für den Fall, dass der in Rede stehende Beschluss nicht aufgehoben wird, sind wir als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde verpflichtet, mit den uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten rechtmäßige Zustände zu schaffen.

Bevor diesbezüglich rechtsaufsichtliche Maßnahmen durch uns ergriffen werden, erhält der Kreistag Gotha nochmals Gelegenheit, selbst rechtmäßige Zustände zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kolbeck